



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

12. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. März 2015	Nummer 3
--------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans für den Betriebsbereich Speicherbetrieb Peckensen der Storengy Deutschland GmbH 39
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Raumordnung, Landesentwicklung; Information zur erweiterten Neuauflage des Gewässerkataloges Mitteldeutschland 2015-2017 39
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AHVG mbH, Großleinunger Weg 02 aus 06528 Wallhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität von 46 t/d auf 77,8 t/d in **06179 Teutschenthal, Saalekreis** 40
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers in **06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 40
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna

- auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers in **06237 Leuna, Saalekreis** 41
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers in **06237 Leuna, Saalekreis** 41
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 42
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 148 t/d durch Erweiterung der Schlachtkapazität auf 350 t/d in **Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 43
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MDSU – Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage in **39288 Burg, OT Reesen, Landkreis Jerichower Land** 43

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben „Temporärer Gewässerausbau Umluter Wilder Graben, Lutherstadt Eisleben“ 44 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Deichsanierung/Deichrückverlegung des linken Elbedeiches zwischen Fähre Sandau und Altenzaun 45 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 12. Februar 2015 über Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2014 45 4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen <p>B. Untere Landesbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Landkreise . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Gemeinde Gutenborn 45 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31030/14/2015 46 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31030/15/2015 46 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31030/16/2015 46 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31030/17/2015 47 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31030/18/2015 47 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31030/19/2015 47 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31020/20/2015 48 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.02.2015 - Z/233-31020/21/2015 48 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.02.2015 - Z/233-31020/22/2015 48 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 11.02.2015 - Z/233-31020/23/2015 49 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.02.2015 - Z/233-31030/24/2015 49 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.02.2015 - Z/233-31030/25/2015 49
--	---

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.02.2015 - Z/233-31030/26/2015 50 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.02.2015 - Z/233-31030/27/2015 50 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.02.2015 - Z/233-31030/28/2015 50 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.02.2015 - Z/233-31030/29/2015 51 | <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 18.02.2015 - Z/233-31020/30/2015 51 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den unbefristeten Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis 51 |
|--|--|

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans für den Betriebsbereich Speicherbetrieb Peckensen der Storengy Deutschland GmbH

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Storengy Deutschland Betrieb GmbH
- Speicherbetrieb Peckensen**

in der Zeit vom 01. April 2015 bis 04. Mai 2015 im Hauptgebäude der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3, Zimmer 121 und im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 29413 Diesdorf, Himmelreichstraße 1, Zimmer 1 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Raumordnung, Landesentwicklung
Information
zur erweiterten Neuausgabe des
Gewässerkataloges Mitteldeutschland 2015-2017**

Nachdem die 3. und 4. Auflage des Seenkatalogs 2013 jeweils innerhalb weniger Wochen vergriffen war, erschien nunmehr aktuell eine erweiterte Neuausgabe als Gewässerkatalog 2015-2017. Die durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen erneut in Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Landkreise, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Vereine, Behörden) herausgegebene Publikation stellt die 38 wichtigsten Standgewässer Mitteldeutschlands umfassend in Form von „Seeprofilen“ vor. Dabei wurden alle Daten und Fakten zu Flutung, Wassergüte, Nutzungen, Planungen und Ansprechpartnern aktualisiert. Neu aufgenommen wurden GPS-Daten zur Erleichterung der Orientierung. Weitere 48 kleinere bzw. künftig entstehende Standgewässer und damit elf mehr als bisher wurden in Form von ganzseitigen Kurzprofilen porträtiert.

Aufgrund zahlreicher Anfragen und Hinweise wurden 28 Lang- bzw. Kurzprofile zu Fließgewässern, Kanälen und Schleusen in Mitteldeutschland in den Katalog neu aufgenommen. Pegel-daten vermitteln Wissenswertes zum Abflussregime unserer Flüsse, unter denen nicht nur die bekannten wie Elbe, Saale, Mulde oder Weiße Elster zu zählen sind. Aufgenommen wurden auch kleinere Vorfluter wie Fuhne, Geisel, Lober, Leine, Eula oder Schnauder. Unter den Kanälen und Schleusen wurden der Saale-Elster-Kanal, der Karl-Heine-Kanal, der Störmthaler Kanal und die

Schleuse Connewitz erfasst; auch der Floßgraben als historischer Kunstgraben ist enthalten.

Neben den bereits bisher enthaltenen und in der Ausgabe aktualisierten Informationsbausteinen unter anderem zur Mitteldeutschen Seenlandschaft, zum Gewässerverbund Region Leipzig sowie zum Klimawandel wurden neue Sachkapitel zur Wirtschaftsförderung durch die Industrie- und Handelskammern, zum Angeln und zur Charta Leipziger Neuseenland 2030 integriert. Die LMBV mbH stellte neue, aussagekräftige Karten zu den „Unterwasserlandschaften“ für den Geiseltalsee, den Markkleeberger See und den Störnthaler See zur Verfügung.

Die Broschüre erscheint in einer Auflage von 3.500 Exemplaren, umfasst 284 Seiten, ist durchgehend vierfarbig gestaltet und im A4-Format gedruckt. Sie wird an Interessenten gegen eine Schutzgebühr (5,00 € zuzüglich Versandkosten, auch Abholung möglich) nach Bestellung über die nachfolgenden Kontaktdaten abgegeben:

**Regionaler Planungsverband
Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle**
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Tel.: (0341)-33 74 16 10
Fax: (0341)-33 74 16 33
E-Mail: wichert@rpv-vestsachsen.de
Internet: www.rpv-vestsachsen.de



**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der AHVG mbH, Großleinunger Weg 02 aus
06528 Wallhausen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb
einer Biogasanlage durch Erhöhung der
Durchsatzkapazität von 46 t/d auf 77,8 t/d
in 06179 Teutschenthal, Saalekreis**

Die Firma AHVG mbH in 06528 Wallhausen beantragte mit Schreiben vom 06.08.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer

**Biogasanlage durch Erhöhung
der Durchsatzkapazität von 46 t/d auf 77,8 t/d**

auf dem Grundstück in **06179 Teutschenthal**

Gemarkung: **Teutschenthal**
Flur: **15**
Flurstück: **71/63**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der MIL Mitteldeutsche Industrie-
Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers
in 06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die MIL Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH in 06112 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von
sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder
explosionsgefährlichen Stoffen oder
Gemischen sowie Fluorwasserstoff
mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.760 t**

(Anlage nach 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06112 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Büschdorf,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **17/13, 741/0, 819, 849, 854, 855 und 856.**

Das Vorhaben wurde am **15.01.2015** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **08.04.2015** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Konferenzraum
Erdgassportarena
Nietlebener Str. 14
06126 Halle (Saale)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
den Betrieb eines Gefahrstofflagers in
06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 23.10.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Gefahrstofflagers mit einer Kapazität
von 3.600 t**

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie nach Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **126.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma InfraLeuna GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und den Betrieb eines
Gefahrstofflagers in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Die InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb eines

**Gefahrstofflagers mit einer Kapazität
von 3.600 t**

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie nach Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **126.**

Das Vorhaben wurde am 16.12.2014 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und am 30.12.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/Querfurt, bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbe-

hörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 18.03.2015 nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Härtern in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Härtern mit einer Kapazität von 9,9 kt pro Jahr (30 t pro Tag)

(Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstück: **43.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2015 bis einschließlich 24.04.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Leuna**
Bauamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.03.2015 bis einschließlich 08.05.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.06.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna
Spergauer Straße 41 a
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in
Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren
mit einer Schlachtkapazität von 148 t/d durch
Erweiterung der Schlachtkapazität auf 350 t/d
in Reuden – Süd 39264 Zerbst/Anhalt,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer
Schlachtkapazität von 148 t/d**

**Hier: Erhöhung der Schlachtkapazität auf 350 t/d,
Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000
Tiere pro Stunde,
Erweiterung der Schlachtzeiten,
Erweiterung der Annahme, der Vorkühlung,
der Kälteanlage der Zerlegung/Verarbeitung
und des Sozialbereiches,
Neubau Kartonfroster und Flotation,
Änderung der Federnbearbeitung und der
Schlachtnebenproduktsammlung**

(Anlage nach Nr. 7.2.1, 7.34.1 und 10.25 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **Reuden – Süd
39264 Zerbst/Anhalt**

Gemarkung: **Reuden**
Flur: **5**
Flurstück: **100**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.03.2015 bis einschließlich 31.03.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Zerbst/Anhalt**
Bau- und Liegenschaftsamt
Zimmer 10
Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2
39264 Zerbst/Anhalt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der MDSU – Mitteldeutsche Schlacke
Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungs-
anlage in 39288 Burg, OT Reesen,
Landkreis Jerichower Land**

Die MDSU – Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage
mit einer Kapazität von 400 000 t/a**

Hier:

- **Errichtung und Betrieb eines Schrägklärsers und Beigabe von Hilfsstoffen zur Verbesserung der Prozesswasserklärung,**
- **Errichtung und Betrieb eines Windsichters und einer Handsortierstation sowie die Modifizierung / Anpassung von Förderbandanlagen,**
- **Erweiterung der Betriebszeit auf 24 Stunden pro Tag**

(Anlage nach Nr. 8.10.2.1, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **39288 Burg OT Reesen**

Gemarkung: **Reesen**
Flur: **2 und 3**
Flurstücke: **205/2, 108/2, 10013, 10011, 10009, 10007, 10005, 10003, 10090, 10088, 10086**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 3. Quartal 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2015 bis einschließlich 24.04.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Burg

Fachbereich Stadtentwicklung
2. OG, Zi. 221/222
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Mo.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

25.03.2015 bis einschließlich 08.05.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwen-

ders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **09.06.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: Stadthalle Burg
Konferenzraum 3
Platz des Friedens 1
39288 Burg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser
zum Verzicht auf die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante
Vorhaben „Temporärer Gewässerausbau Umfluter
Wilder Graben, Lutherstadt Eisleben“**

Der Landkreis Mansfeld Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, hat mit Schreiben vom 11.12.2014 die Plangenehmigung für das Vorhaben „Temporärer Gewässerausbau Umfluter Wilder Graben, Lutherstadt Eisleben“ beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht

besteht. Durch das Ausbauvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde unter dem Aktenzeichen: 404.1.15 – 62211 – 0181 eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser
über den Erörterungstermin im
wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
für die Deichsanierung/Deichrückverlegung
des linken Elbedeiches zwischen
Fähre Sandau und Altenzaun**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) beantragte beim Landesverwaltungsamt (LVwA) die Planfeststellung für die von ihm geplante Deichsanierung/Rückverlegung des linken Elbedeiches zwischen Fähre Sandau und Altenzaun.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen lagen in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 09.09.2013 bis 09.10.2013 sowie in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 04.11.2013 bis 04.12.2013 zur Einsichtnahme aus. Die Dauer und die Orte der Auslegung sowie die Fristen, innerhalb derer Einwendungen gegen das Vorhaben des LHW erhoben werden konnten, wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Das LVwA stellt fest, dass Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das LVwA als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem LHW als Träger des Vorhabens und den Behörden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung findet

**am 22.04.2015 im Landesverwaltungsamt,
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
im Raum 107 statt.**

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 09:45 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Teilnahmekontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage des Benachrichtigungsschreibens des LVwA über die Erörterung in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von der Deichsanierung/Rückverlegung linker Elbedeich zwischen Fähre Sandau und Altenzaun betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Im näheren Umfeld des Dienstgebäudes Dessauer Straße 70 stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Landesversorgungsamt
vom 12. Februar 2015 über
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und
Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)**

**hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das
Jahr 2014**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Neunten Sozialgesetz vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2480) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2014 auf **2,60 v. H.** festgesetzt.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises
zur Genehmigung zum Führen eines Wappens
und einer Flagge durch die
Gemeinde Gutenborn**

Urkunde

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) erteile ich der

Gemeinde Gutenborn

die Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens lautet:

„In Gold auf einem Schildfuß aus 15 schwarzgefügten roten Ziegeln ein roter Zweischalenbrunnen stehend, aus dem Steigrohr beidseitig eine blaue Fontäne tretend, von der kleineren oberen Schale als blaue Tropfen abfallend.“

Die Farben der Gemeinde Gutenborn sind Rot/Gelb.

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

„Die Flagge der Gemeinde Gutenborn ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Naumburg (Saale), den 03.März 2015



Götz Ulrich
Landrat

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Gutenborn befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.



D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31030/14/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Ostrau der Ortschaft Reuden der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 192 aus Richtung Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 243, Station 1.867 und in Richtung Ortschaft Reuden der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 243, Station 2.186 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaube-

hörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31030/15/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Staschwitz der Ortschaft Langendorf der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 192 aus Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Thüringen bei Netzknoten 4939 004, Station 0.892 und in Richtung Ortsteil Döbitzchen der Ortschaft Langendorf der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 004, Station 1.480 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31030/16/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 192 aus Richtung Ortsteil Minkwitz der Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 242, Station 0.453 und in Richtung Ortsteil Ostrau der Ortschaft Reuden der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 243, Station 0.721 festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Könderitz im Zuge der Landesstraße L 193 wird aufgehoben.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31030/17/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Altröglitz der Ortschaft Tröglitz der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 193 aus Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 243, Station 1.852 und in Richtung Stadt Zeitz bei Netzknoten 4939 215, Station 0.407 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwal-

tungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31030/18/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Minkwitz der Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 193 aus Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Sachsen bei Netzknoten 4839 003, Station 0.093 und in Richtung Ortsteil Traupitz der Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4839 003, Station 0.622 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31030/19/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Traupitz der Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 193 aus Richtung Ortsteil Minkwitz der Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4839 003, Station 1.034 und in Richtung Ortschaft Könderitz der Gemeinde Elsteraue

bei Netzknoten 4839 003, Station 1.400 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31020/20/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Draschwitz der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 2 aus Richtung Ortschaft Bornitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4938 037, Station 1.642 und in Richtung Ortschaft Reuden der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4938 037, Station 2.615 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
09.02.2015 - Z/233-31020/21/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Bornitz der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 2 aus Richtung Stadt Zeitz bei Netzknoten 4938 037, Station 0.190 und in Richtung Ortschaft Draschwitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4938 037, Station 1.267 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
10.02.2015 - Z/233-31020/22/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Profen der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird

im Zuge der Bundesstraße B 2 aus Richtung Ortschaft Reuden der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4839 014, Station 2.407 und in Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Sachsen bei Netzknoten 4839 014, Station 3.467 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
11.02.2015 - Z/233-31020/23/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) und § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Reuden der Gemeinde Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 2 aus Richtung Ortschaft Draschwitz der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4839 037, Station 3.073 und in Richtung Ortschaft Profen der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4839 014, Station 1.403 sowie im Zuge der Landesstraße L 192 aus Richtung Ortsteil Ostrau der Ortschaft Reuden der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 243, Station 3.242 festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Bundesstraße B 2 bei Netzknoten 4839 014, Station 0.677 wird aufgehoben.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

hörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
12.02.2015 - Z/233-31030/24/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Kayna der Stadt Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 194 aus Richtung Ortsteil Zettweil der Ortschaft Kayna der Stadt Zeitz bei Netzknoten 4939 252, Station 0.592 und in Richtung Ortsteil Roda der Ortschaft Kayna der Stadt Zeitz bei Netzknoten 5039 030, Station 0.565 sowie im Zuge der Landesstraße L 196 in Richtung Ortsteil Lindenberg der Ortschaft Kayna der Stadt Zeitz bei Netzknoten 5039 030, Station 0.605 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
12.02.2015 - Z/233-31030/25/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Zettweil der Ortschaft Kayna der Stadt Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 194 aus Richtung Ortschaft Spora der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 4939 251, Station 1.045 und in Richtung Ortschaft Kayna der Stadt Zeitz bei Netzknoten 4939 251, Station 1.606 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
12.02.2015 - Z/233-31030/26/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Lindenberg der Ortschaft Kayna der Stadt Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 196 aus Richtung Ortschaft Kayna der Gemeinde Elsteraue bei Netzknoten 5039 030, Station 1.943 und in Richtung Ortsteil Wildenborn der Ortschaft Geußnitz der Stadt Zeitz bei Netzknoten 5039 030, Station 2.169 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
12.02.2015 - Z/233-31030/27/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Geußnitz der Stadt Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 196 aus Richtung Ortsteil Wildenborn der Ortschaft Geußnitz der Stadt Zeitz bei Netzknoten 5039 030, Station 4.920 und in Richtung Stadt Zeitz bei Netzknoten 5039 030, Station 5.579 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
12.02.2015 - Z/233-31030/28/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Webau der Stadt Hohenmölsen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 190 aus Richtung Ortschaft Granschütz der Stadt Hohenmölsen bei Netzknoten 4838 005, Station 1.611 und in Richtung Ortschaft Wählnitz der Stadt Hohenmölsen bei Netzknoten 4838 005, Station 2.345 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße

ße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
12.02.2015 - Z/233-31030/29/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Keutschen der Ortschaft Zembschen der Stadt Hohenmölsen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 190 aus Richtung Ortschaft Zembschen der Stadt Hohenmölsen bei Netzknoten 4838 012, Station 0.522 und in Richtung Ortschaft Werschen der Stadt Hohenmölsen bei Netzknoten 4838 012, Station 0.952 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
18.02.2015 - Z/233-31020/30/2015**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch

Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Tundersleben der Gemeinde Hohe Börde, Landkreis Börde, wird im Zuge der Bundesstraße B 1 aus Richtung Ortsteil Brumby der Gemeinde Hohe Börde bei Netzknoten 3733 030, Station 1.200 und in Richtung BAB A 2 Anschlussstelle Bornstedt bei Netzknoten 3733 030, Station 1.720 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten
zum Antrag der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co.
KG in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für den unbefristeten
Betrieb einer Anlage zur Behandlung und
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis**

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in 39418 Staßfurt beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum unbefristeten Betrieb einer

**Anlage zur Behandlung von
gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität
von 80 m³/h (132 t/h, 730.000 t/a)
sowie zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher
Abfälle von max. 800 t**

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1. (Nr. 1) und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**

Gemarkung: **Löderburg**

Flur: **4**

Flurstück: **31/55**

Das Vorhaben wurde am 12.11.2014 im Amtsblatt der Stadt Staßfurt und auf der Homepage des LAGB sowie am 17.11.2014 in der im Bereich des Standortes der Anlage verbreiteten örtlichen Tageszeitung Staßfurter Volksstimme und am 18.11.2014 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass ein Erörterungstermin stattfindet.

Abweichend von der vorläufigen Bekanntgabe wird ebenfalls bekannt gegeben:

Der vorläufig für den **03.03.2015** bekanntgegebene Erörterungstermin wird **neu festgesetzt** auf Dienstag, **31.03.2015 um 14:00 Uhr im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Außenstelle Staßfurt, Raum 212, Staßfurter Straße 6 d-I, 39418 Staßfurt OT Neu Staßfurt.**

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landesamtes für Geologie und Bergwesen unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 3/2015
17. März 2015

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Gemeinde Gutenborn

- *) Bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Gutenborn**

Wappen und Flagge der Gemeinde Gutenborn

